Satzung



§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Fußball in Meckelfeld e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz im Gemeindeteil Meckelfeld der Gemeinde Seevetal.
- 3. Der Förderverein Fußball in Meckelfeld ist unter VR 110627 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Sports durch die Fußballabteilung des Turnvereins Meckelfeld von 1920 e.V. verwendet

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen und Spenden sowie Veranstaltungen, die der Webung für den geförderten Zweck dienen, und

- durch tätigen, unentgeldlichen, persönlichen Einsatz der Mitglieder
- Unterstützung der Fußballabteilung des Turnvereins Meckelfeld von 1920 e.V. bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens

Jede politische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereins ist untersagt.

- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands abzugeben.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, sie braucht jedoch nicht begründet zu werden. Ist seit der Anmeldung ein Monat vergangen, ohne das der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
- 4. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung des Vereins unterworfen.
- 5. Die Mitglieder unterteilen sich in:
 - odentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)
 - jugendliche Mitglieder und Kinder ohne Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder unter 16 Jahren)

§ 4 Der Förderverein führt folgende Konten:

- Konto wird geführt bei der Hamburger Sparkasse (HASPA) mit Sitz in Hamburg IBAN DE 852 005 055 0138 612 714 4
 BIC HASPDEHHXXX
- 2. Die Vertretungsvollmacht bestimmt sich nach §10 Punkt 2. der Satzung
- 3. Der Verein behält sich vor, weitere Konten bei Banken oder Sparkassen zu führen

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereins.
- 3. Mitgleider können aus dem Verein ausgeschlossen werden

- 1. wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
- 2. wenn sie gegen die Vereinssatzng verstossen
- 3. wenn sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begehen oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten haben.
- 4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Kassenwesen

- 1. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben werden Mitgliedbeiträge erhoben.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag Ermäßigung, Stundung und Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.
- 4. Durch die Zahlung von Beiträgen können vermögens- und ertragsrechtlich Ansprüche nicht erworben werden.
- 5. Der Kassenwart hat jährlich der Mitgliederversammlung eine vom Vorstand genehmigte Aufstellung über den Jahresabschluss vorzulegen.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet.
- 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden, Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige haben kein Stimmrecht über ihren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - Wahlen
 - Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch eine schriftliche Einladung per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einberufen. Mitglieder, die keine Email-Adresse haben werden per Brief eingeladen.
 - Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung soll dabei die in § 9 Nr. 3 genannten Punkte enthalten, und die dem Vorstand vorliegenden Anträge nennen.
- 5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgleider beschlussfähig.
- 10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 - Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 11. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweck und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, wobei im Regelfall die Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen sollen, Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

13. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben, soweit diese noch nicht zum Tragen gekommen sind.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- 4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins.
 - Entscheidungen über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen
 - Bestätigung von Neuaufnahmen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel entsprechend dem Zweck der Satzung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 5. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihrer Benennung, ohne auf diese beschränkt zu sein.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Es wird versetzt gewählt. Im ersten Turnus wird der erste Vorsitzende gewählt und im zweiten Turnus werden die beiden restlichen Mitglieder gewählt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Haftung und Vermögen

- 1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- 2. Der Verein haftet nicht für die ihm zur Aufbewahrung oder Nutzung übergebenen Sachen.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgleiderversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsen Mitgliederversammlung mitzueilen.
- 2. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, und bedüfen der in § 9 Nr.11 genannen Stimmenmehrheit.

§ 15 Kassenprüfung

- 1. Für das Geschäftsjahr wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederverammlung gewählt. Der Kassenprüfer soll nicht dem Vorstand des laufenden oder des vorangegangenen Geschäftsjahres angehören. Eine Wiederwahl darf erfolgen.
- 2. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch den Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfbericht.
- 3. Der Kassenprüfer hat das Recht, unvermutete Kassenprüfungen aller Kassen des Vereins vorzunehmen und den Vermögensstand nachzuprüfen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Nr.11 genannten Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Turn Verein Meckelfeld von 1920 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Wirksamkeit der Satzung

1. Durch die eventuelle Rechtswidrigkeit einzelne Klauseln dieser Satzung, wird nicht die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen oder der gesamten Satzung beeinflußt.

Seevetal, den 19.04.2004 (ergänzt am 12.05.2004)Unterschrieben und genehmigt von den Gründungsmit gliedern:
Thomas Großmann
Bernd Haehnert
Thomas Biehl
Andreas Voigt
Jürgen Wendt
Holger Tietje
Kersten Kroeger
Olaf Paetow
Achim Prigann